

Checklisten

für Fachräume für Bildende Kunst
an allgemein bildenden Schulen



Unfallkasse Baden-Württemberg

Vorbemerkungen und Hinweise für den Benutzer	3
Liste der GUV-Vorschriften dieser Handreichung und Bezugsquellen.....	4

Prüflisten

A Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen an Fachräume für Bildende Kunst

1	Raumgröße, Zugänge, Fluchtwege, Verkehrswege	5
2	Brandschutz und Erste Hilfe	7
3	Verglasung und Bodenbeläge	8
4	Beleuchtung und Fenster.....	9
5	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	10

B Sicherheitsgerechter Umgang mit Stoffen

1	Pulverförmige Stoffe, Stifte, Farben und Lacke	12
2	Flüssige Stoffe	14
3	Schmelzbare Stoffe	16
4	Reaktionshärtende Stoffe.....	18
5	Sicherheitshinweise für einzelne Verfahren	19

Vorbemerkungen und Hinweise für den Benutzer

Der Kunstunterricht findet in der Regel in Fachräumen statt, die die speziellen Anforderungen an Materiallagerung, Belichtung und Belüftung, Reinigungs- und Waschgelegenheiten, Rutschsicherheit des Fußbodens, Sicherheitsschaltung der elektrischen Anschlüsse usw. erfüllen. Die Schulbaurichtlinien der Länder und die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ bestimmen die Ausstattung der Fachräume.

Wegen der besonderen Erfordernisse mancher bildender Techniken, die zum großen Teil auch spezielle Sicherheitserfordernisse sind, gibt es je nach Schulart, Schulstufe, Bildungsgang, Arbeitsplan und Profil der einzelnen Schule zusätzliche Ateliers, Werkstätten, Labors o.ä. Bei Raumgröße und Zahl der Schülerarbeitsplätze wäre es sinnvoll, dieselben Werte zu verwenden wie in den Naturwissenschaften und dem Fach Technik.

Einrichtungen und Geräte in Fachräume für Bildende Kunst sind vor der ersten Inbetriebnahme, **in angemessenen Zeiträumen** sowie nach Änderungen **auf ihren sicheren Zustand**, mindestens jedoch **auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel, zu überprüfen**. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Verantwortlich hierfür ist der zuständige Unternehmer (Sachkostenträger).

Die Schulleitung hat die Aufgabe, dem Schulträger Mängel an der Schulanlage oder einer sonstigen Einrichtungen, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebes oder die Gesundheit der Schüler gefährden können, **unverzüglich anzuzeigen und auf deren Beseitigung hinzuwirken** bzw. bei entsprechender Mittelbereitstellung durch den Sachkostenträger die Mängel selbst zu beseitigen.

(Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift „Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz für Schülerinnen und Schüler in Schulen – VwV vom 13.10.1998, Az.: IV/1-6600.1/190)

Über die Beachtung der Prüffrist hinaus **müssen die verantwortlichen Lehrkräfte die vorhandenen Einrichtungen, Maschinen und Geräte** in schulisch genutzten Räumen vor ihrer Verwendung **auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüfen (Sicht- und Funktionsprüfung)**. Bei akuter Gefahr müssen Einrichtungen, Maschinen und Geräte der Nutzung entzogen und festgestellte bzw. verursachte Mängel dem Sachkostenträger, der Schulleitung oder deren Beauftragten gemeldet werden.

Im Kunstunterricht werden zum Teil Stoffe und Verfahren angewendet, von denen Gefahren ausgehen können. Bei der Vermeidung oder Minderung von Gefahren geht es im Kunstunterricht vor allem um die Frage, wie man Gefährliches durch Ungefährliches ersetzen oder wie man zumindest das Gefährdungspotential reduzieren kann. Manche Stoffe sind jedoch so gefährlich, dass sie nicht mehr verwendet werden dürfen. Eine Orientierung bei der Auswahl von Farben, Modelliermassen u.ä. bietet die Kennzeichnung nach GefStoffV sowie die Gütezeichen, mit denen zahlreiche Hersteller ihre Produkte versehen. Eine CE-Kennzeichnung müssen Produkte tragen, die einer oder mehreren EG-Richtlinien unterliegen.

Die vorliegenden **Checklisten** sollen den verantwortlichen Schulleitungen, Lehrkräften, Haustechnikern und Hausmeistern als Grundlage **für die erforderlichen Sicht- und Funktionsprüfungen bzw. Maßnahmen** dienen.

Grundlagen für die Erstellung dieser Checklisten waren die Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ (GUV-V S1), GUV-V A1, GUV-V A2 u.a., die „Handreichungen für Sicherheit im Unterricht – Bildende Kunst und Design“ (GUV-SI 8043), die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien, die Landesbauordnung und die einschlägigen deutschen und europäischen Normen.

Liste der GUV-Vorschriften und Handreichung

- GUV-V S1** Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“
GUV-SR 2001 .. „Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung“
..... (gültig bis 31.03.2004)
GUV-V A1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
GUV-V A2 Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
GUV-SI 8043 .. **Broschüre „Bildende Kunst und Design – Ein Handbuch für Lehrkräfte“**
GUV-I 512 Merkblatt für Erste-Hilfe-Material
GUV-SI 8065 .. Merkblatt „Erste Hilfe in Schulen“

Liste der weiterer Handreichung

- DIN 58 125** Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen
SchBauFr Schulbauförderrichtlinien
..... Ausgabe 11.02.1999
BASchulR Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (Musterrichtlinien der ARGEBAU)
ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten
ASE Allgemeine Schulbauempfehlungen für Baden-Württemberg

Bezugsquellen

Gesetze und Verordnungen des Bundes:
Bundesgesetzblatt Verlag Bundesanzeiger, 53056 Bonn

Gesetze und Verordnungen des Landes:
Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg

GUV - Schriften:
Zuständiger Unfallversicherungsträger:
Unfallkasse Baden-Württemberg
Hauptsitz: Augsburg Strasse 700, 70329 Stuttgart
Sitz: Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe

VwV veröffentlicht in Kultus und Unterricht:
Neckar-Verlag GmbH, Postfach 1820, 78008 Villingen-Schwenningen

GEW-Publikationen
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Baden-Württemberg,
Silcherstrasse 7-7a, 70176 Stuttgart

VBE-Publikationen
Verband für Bildung und Erziehung
Landesverband Baden-Württemberg
Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart

Prüflisten

Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen an Fachräume für Bildende Kunst

A 1 Raumgröße, Zugänge, Fluchtwege, Verkehrswege

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 1.1	Entspricht die Raumgröße für Bildende Kunst den Vorgaben der Allgemeinen Schulbauempfehlungen und der Schulbauförderrichtlinien?				
A 1.2	Sind die Fachräume gegen unbefugtes Betreten gesichert? (z.B. durch verschließbare Zugangstüren oder durch Türknauf außen und Türdrücker innen)				
A 1.3	Sind als Fluchtwege mindestens zwei günstig gelegene, voneinander unabhängige Ausgänge vorhanden? (Fluchtfenster im Erdgeschoss als zweiter notwendiger Flucht- und Rettungsweg wird akzeptiert)				
A 1.4	Schlagen Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in Fluchtrichtung auf?				
A 1.5	Können die Notausgänge während der Schulzeit von innen ohne Hilfsmittel jederzeit geöffnet werden?				
A 1.6	Sind Türen so angeordnet, dass SchülerInnen durch nach außen aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden?				
A 1.7	Beträgt die Durchgangsbreite mindestens eines Längsgangs mindestens 1 m?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 1.8	<p>Sind die Arbeitsplätze übersichtlich und so angeordnet, dass gegenseitige Gefährdungen vermieden werden?</p> <p>(Abstand: zwischen Arbeitsplätzen jeweils mind. 0,85 m ; Abstand: wenn Schüler Rücken an Rücken arbeiten mind. 1,50 m)</p>				
A 1.9	<p>Werden die Flucht- und Rettungswege im Bedarfsfall gekennzeichnet und freigehalten?</p>				
A 1.10	<p>Ist eine Fluchtwegskizze mit eingezeichneten Sammelplätzen vorhanden?</p>				

A 2 Brandschutz und Erste Hilfe

- Verbandkästen laufend überprüfen und den Inhalt ergänzen (GUV 20.26).
- Alle Erste-Hilfe-Leistungen aufzeichnen (Verbandbuch, GUV 40.6 oder Unfallanzeige).
- Ersthelfer in ausreichender Anzahl und Verfügbarkeit vorhalten. In jedem Raum Hinweisschild mit Namen und Raum- oder Telefonnummer aushängen.
- Telefonnummern für Notarzt/Notärztin, Rettungsleitstelle, Ersthelfer/Ersthelferin ausfüllen.

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 2.1	Sind Einrichtungen des Brandschutzes (Feuerlöscher) in ausreichender Anzahl gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen angebracht und entsprechend gekennzeichnet?				
A 2.2	Können die Feuerlöscher im Notfall sofort und fachgerecht bedient werden?				
A 2.3	Werden Feuerlöscher regelmäßig und fristgemäß (alle 2 Jahre) auf Funktionstüchtigkeit geprüft?				
A 2.4	Können Sie per Telefon jederzeit mit einem Notruf nach außen gelangen?			Telefonanschluss in der Nähe des Unterrichtsraums	
A 2.5	Sind die Notrufnummern auf dem Telefon gut lesbar angebracht?				
A 2.6	Ist ein kleiner Verbandkasten (DIN 13 157) Typ C vorhanden				
A 2.7	Ist der Verbandkasten jederzeit erreichbar				
A 2.8	Ist Erste-Hilfe-Material vollständig vorhanden				
A 2.9	Wird ein Verbandbuch geführt? (Eintrag von Erste-Hilfe-Leistungen durch die Lehrkraft für Verletzungen, die voraussichtlich keinen Arztbesuch nach sich ziehen)				

A 3 Verglasung und Bodenbeläge

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 3.1	<p>Sind Verglasungen in Aufenthaltsbereichen von SchülerInnen (z.B. in Türen) von der Standfläche bis 2 m Höhe aus Sicherheitsglas oder Material mit vergleichbaren Eigenschaften?</p> <p>(Ausnahme: Fenster mit mindesten 80 cm hohen und 20 cm tiefen Brüstungen)</p> <p><u>Anmerkung:</u> Sicherheitsglas ist auch bei Schränken und Vitrinen in Unterrichtsräumen notwendig!</p>				
A 3.2	<p>Sind Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen für SchülerInnen leicht und deutlich erkennbar (z.B. durch farbige Aufkleber, Querriegel)?</p>				
A 3.3	<p>Haben Bodenbeläge in Räumen für den Bereich Bildende Kunst rutschhemmende Eigenschaften?</p> <p>Geeignet sind: z.B. unversiegeltes Industrieparkett und Linoleum.</p> <p><u>Besondere Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fugendichte und chemikalienbeständige Verarbeitung 				
A 3.4	<p>Sind die Fußböden frei von Stolperstellen?</p>				

A 4 Beleuchtung und Fenster

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 4.1	Sind die Unterrichtsräume so weit wie möglich mit Tageslicht beleuchtet? <i>Anmerkung:</i> Die Größe der wirksamen senkrechten Fensterfläche (reine Glasfläche) soll 1/5 der Raumgrundfläche nicht unterschreiten!				
A 4.2	Sind die Fenster so gestaltet, dass sie beim Öffnen und Schließen sowie im geöffneten Zustand SchülerInnen nicht gefährden? (z.B. durch Öffnungsbegrenzung an Schwingflügeln, Sperrsicherung an Dreh-Kipp-Beschlägen,)				
A 4.3	Sind die Fachräume ausreichend mit künstlichem Licht zu beleuchten (bei Textilem Werken: Nennbeleuchtungsstärke 500 lx)?				
A 4.4	Entspricht die Farbe der Beleuchtung weitgehend dem Tageslicht (Lichtfarbe neutralweiß oder warmweiß)?				
A 4.5	Sind die Lichtschalter leicht zugänglich und erkennbar in der Nähe der Zu- und Ausgänge angebracht?				

A 5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- Maschinen mit mehr als einer Befehlseinrichtung müssen mit einem Not-Aus-Schalter abgeschaltet werden können.
- Bei raumweise abschaltenden Not-Aus-Schaltern darauf achten, dass elektrische Bremsenrichtungen und die Beleuchtung nicht außer Kraft gesetzt werden.
- Elektrische Zuleitungen, die nicht fest installiert sind, regelmäßig auf intakte Zugentlastung, Beschädigungen und Stolperstellen überprüfen.

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 5.1	Entsprechen die elektrischen Anlagen, Betriebsmittel dem geltenden Stand der Technik? <u>Anmerkung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Für elektrische Anlagen gelten die Anforderungen nach DIN VDE 0100-723 einschließlich E DIN VDE 0100-723/A1 Änderung A 1 				
A 5.2	Können elektrische Anlagen und Betriebsmittel an zentraler Stelle (Hauptschalter mit optischer Anzeige des Einschaltzustandes) abgeschaltet werden?				
A 5.3	Ist der Hauptschalter gegen unbefugtes Einschalten gesichert (Schlüsselschalter)?				
A 5.4	Ist eine Not-Aus-Einrichtung vorhanden und leicht, schnell und gefahrlos zu erreichen? Hinweis: Raumbeleuchtung und Motorbremsen an Maschinen dürfen durch Not-Aus-Einrichtungen nicht abgeschaltet werden!				
A 5.5	Sind Netzstromkreise für Schülerarbeitsplätze mit RCD-Schalter (bisher FI-Schutzschalter) mit 30 mA-Nenn-Fehlerstrom gesichert?				
A 5.7	Sind Elektroanschlüsse stolperfrei verlegt?				
A 5.8	Befinden sich Verteiler, Schalttafeln, Kabel, Stecker, Steckdosen in einwandfreiem Zustand?				
A 5.9	Werden ortsfeste Anlagen und Betriebsmittel (z.B. Herde) mindestens alle vier Jahre durch Sachkundige (Elektrofachkraft) geprüft?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 5.10	Werden ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (z.B. Handmaschinen etc.) mindestens jährlich Jahre durch Sachkundige geprüft?				
A 5.11	Wurden die Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen, dass Störungen an elektrischen Geräten sofort zu melden sind?				
A 5.12	Werden die Notabschalteinrichtungen innerhalb der Fachräume regelmäßig geprüft?				
A 5.13	Besitzen alle seit Januar 1996 neu in Verkehr gebrachten Geräte ein CE-Kennzeichen?				

Prüflisten

Sicherheitsgerechter Umgang mit Stoffen

B 1 Pulverförmige Stoffe, Stifte, Farben und Lacke

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 1.1	Wird darauf geachtet, dass SchülerInnen gemäß GefStoffV nicht mit sehr giftigen, giftigen, explosionsgefährlichen sowie krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Gefahrstoffen umgehen?				
B 1.2	Werden vorzugsweise Pigmente in pastöser Form verwendet bzw. wird bei der Verwendung pulverförmiger Pigmente das Aufwirbeln von Feinstaub vermieden? Hinweis: Natürliche anorganische Pigmente, wie z.B. Ocker, Grünerde, Terra die Siena und Graphit sind keine Gefahrstoffe im Sinne der GefStoffV!				
B 1.3	Werden bei der Verwendung von Pigmenten aus farbigem Glasmehl, sofern sie als Stäube vorliegen, besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen?			Solche Pigmente können aus Bleiglas bestehen, weshalb beim Einatmen mit einer gefährlichen kumulativen Wirkung zu rechnen ist. Ähnliches gilt für Stäube von Buntmetallen und Schwermetallen.	
B 1.4	Werden Glasuren zweckmäßigerweise in pastöser Konsistenz beschafft, die dann zum Gebrauch nur noch weiter verdünnt werden muss?				
B 1.5	Wird darauf geachtet, dass Cadmiumpigmente, Bleiweiß, Barytgelb, Chromorange und Mineralfeuerrot nicht verwendet werden (sehr giftig oder krebserzeugend)?				
B 1.6	Werden nur lösemittelfreie Schreiber (Filz-/Faserschreiber, Textmarker) verwendet? Hinweis: Xylo- und toluolhaltige Filzschreiber dürfen nicht eingesetzt werden!				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 1.7	Wird darauf geachtet, dass beim Fixieren mit Fixativen wegen des explosionsfähigen Lösemitteldampf-Luftgemisches keine Zündquellen vorhanden sind?				
B 1.8	Wir bei der Verwendung von Fixativen, bei denen Aerosole entstehen, auf ausreichende Lüftung geachtet? Hinweis: Größer Bilder sollten nur im Freien fixiert werden? Zum Konservieren von großflächiger Kreidemalereien möglichst Putzfestiger (Grundanstrichstoffe, Tiefengrund) auf Wasserbasis einsetzen!				
B 1.9	Wird darauf geachtet, dass nur lösemittelfreie Farben (z.B. Acrylfarben auf wässriger Basis) verwendet werden?				
B 1.10	Wird bei der Verwendung von Ölfarben (können Schwermetallpigmente enthalten) darauf geachtet, dass die Hände mit Papier vorgereinigt und anschließend mit Wasser und Seife gewaschen werden? Hinweis: Verbleibende Verunreinigungen nicht mit Terpentinersatz, sondern mit hautverträglichen Handreinigungsmitteln entfernen! Wegen der Gefahr der Selbstentzündung Leinöl-Lappen in geschlossenen Metallbehältern oder unter Wasser bzw. im Freien gut belüftet aufbewahren. Tipp: Statt klassische Ölfarben besser Acrylfarben oder wasserverdünnbare Farben verwenden!				
B 1.11	Wird beim Einbügeln von Stoffmaldfarben auf ausreichende Lüftung geachtet?				
B 1.12	Wird für die Bemalung der Haut grundsätzlich nur spezielle Theaterschminkfarbe verwendet, die der Kosmetikverordnung entspricht? Hinweis: Auf flüssiges Latex unbedingt verzichten!				

B 2 Flüssige Stoffe

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 2.1	Wird beachtet, dass für hoch entzündlichen, flüssige Stoffe ein Verwendungsverbot für SchülerInnen unter 16 Jahren besteht?				
B 2.2	Wird beachtet, dass für explosionsgefährliche Stoffe ein generelles Verwendungsverbot für SchülerInnen besteht?				
B 2.3	Wird darauf geachtet, dass brennbare Flüssigkeiten nur bis zur erlaubten Höchstmenge und ordnungsgemäß gelagert werden?				
B 2.4	Werden möglichst lösemittelfreie Ersatzstoffe verwendet?				
B 2.5	Wird beachtet, dass beim Umgang mit Lösemitteln Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten ist?				
B 2.6	Wird Lösemittelkontakt mit der Haut und das Einatmen vermieden?				
B 2.7	Wird beim Umgang mit Lösemitteln möglichst im Freien oder bei guter Lüftung gearbeitet?				
B 2.8	Wird bei großflächigem Lösemiteleinsatz (z.B. Siebdruck) mit explosionsgeschützter Absaugung gearbeitet?				
B 2.8	Wird dafür gesorgt, dass Lösemittel nicht ins Abwasser gelangen dürfen? Hinweis: Verunreinigte Lösemittel sammeln und ordnungsgemäß entsorgen!				
B 2.9	Werden bei der Verwendung von Klebstoffen die Gefahrenhinweise beachtet? Hinweis: Ggf. Sicherheitsdatenblätter beim Hersteller anfordern!				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 2.10	<p>Wird besonders bei der großflächigen Anwendung von Klebstoffen für ausreichende Lüftung gesorgt?</p> <p>Hinweis: Einige Klebstoffe, z.B. Epoxidkleber, Kontaktkleber, Lösemittelkleber, UV-härtende Kleber, können ätzend, gesundheitsschädlich, allergen oder/und brennbar sein!</p>				
B 2.11	<p>Werden Schmelzklebstoffe von SchülerInnen nur verwendet, wenn dies zur Erreichung des Lernziels unumgänglich ist!</p> <p>Hinweis: Verbrennungen durch Schmelzklebstoffe (Temperatur über 180° C) sind sehr schmerzhaft. Der Kleber haftet auf der Haut, lässt sich nicht abwischen und verursacht tief greifende, schlecht heilende Verbrennungen.</p>				

B 3 Schmelzbare Stoffe

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 3.1	Wird Wachs nicht auf offenem Feuer, sondern im Wasserbad erhitzt?				
B 3.2	Wird beim Schmelzen von Wachs das Überhitzen vermieden? Hinweis: Eine rauchende Wachsschmelze ist bereits viel zu heiß und kann sich selbst entzünden! Passende Deckel bereithalten, um Brände sofort zu ersticken! Auf keinen Fall Wasser in flüssiges Wachs geben oder gar mit Wasser löschen. Das Wasser verdampft explosionsartig und verteilt das heiße oder brennende Wachs weit im Raum. Nach Verbrennungen sofort mit kaltem Wasser kühlen, bis der Schmerz nachlässt.				
B 3.3	Wird Wachs nur in Gefäßen geschmolzen, die sicher mit der Hand gehalten werden können?				
B 3.4	Werden Wachsschmelzen nur in absolut trockene Formen gegossen?				
B 3.5	Wird auf den Umgang mit Blei möglichst verzichtet bzw. werden Ersatzstoffe verwendet?				
B 3.6	Ist, sofern mit Blei gearbeitet werden soll, sichergestellt, dass nicht gegessen, getrunken oder geraucht wird?				
B 3.7	Werden entstehende Bleidämpfe, z.B. beim Einsatz einer Linotype-Maschine, bei der Lettern noch gegossen werden, abgesaugt?				
B 3.8	Wird Blei nur in Gefäßen geschmolzen, die sicher mit der Hand oder besonderen Vorrichtungen gehalten werden können?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 3.9	Werden rauchende oder überhitzte Bleischmelzen unbedingt vermieden? Hinweis: Auf keinen Fall Wasser in flüssiges Blei geben oder gar mit Wasser löschen. Das Wasser verdampft explosionsartig.				
B 3.10	Werden Bleischmelzen nur in absolut trockene Formen gegossen?				
B 3.11	Wird darauf geachtet, dass bereitgestellte Schutzausrüstung (Schutzbrille, Schutzhandschuhe) getragen werden?				
B 3.12	Werden nach der Arbeit mit Blei die Hände gründlich mit Wasser und Seife gewaschen?				

B 4 Reaktionshärtende Stoffe

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 4.1	Wird bei der Verwendung von Polyesterharzen darauf geachtet, dass Beschleuniger und Härter nie direkt miteinander vermischt werden (Explosionsgefahr)?				
B 4.2	Wird beim Umgang mit flüssigen Härtern stets eine Schutzbrille und Schutzhandschuhe getragen, da einige Härter (meist Peroxide) die Haut und Schleimhaut stark angreifen sowie irreparable Augenschäden entstehen können? Hinweis: Bei Hautkontakt mit Härtern sofort mit Wasser und Seife abspülen.				
B 4.3	Wird in allgemein bildenden Schulen auf Epoxidharze, mit Ausnahme der Klebstoffe, verzichtet?				
B 4.4	Wird beim Umgang mit Harzen auf ausreichende Lüftung geachtet?				
B 4.5	Werden beim Umgang mit Zweikomponentenschäumen Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille getragen? Hinweis: Polyurethan härtet sofort aus und ist nur mechanisch zu entfernen.				
B 4.6	Wird beim Umgang mit Zweikomponentenklebern auf ausreichende Lüftung geachtet?				
B 4.7	Ist bei Arbeiten mit Zweikomponentenklebern sichergestellt, dass nicht gegessen, getrunken oder geraucht wird?				
B 4.8	Werden bei Arbeiten mit Einkomponentenklebern Hautkontakt vermieden bzw. werden Schutzbrille und Schutzhandschuhe getragen?				

B 5 Sicherheitshinweise für einzelne Verfahren

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 5.1	Wird beim Einsatz von Kompressoren bei Airbrush-Verfahren die Druckbehälter und Sicherheitsventile regelmäßig geprüft? Hinweis: Provisorische Druckbehälter (z.B. Autoreifen) dürfen wegen der Berstgefahr nicht verwendet werden!				
B 5.2	Werden beim Einkauf von Tonglasuren vorzugsweise ungefährliche Ersatzstoffe beschafft? Hinweis: Im Handel angebotene Glasuren enthalten teilweise gesundheitsgefährdende Substanzen, wie Barium-, Cadmium-, Selenverbindungen oder Schwermetalle.				
B 5.3	Wird beim Einrühren von gesundheitsschädlichen Glasuren in Wasser Staubbildung vermieden? Hinweis: Besser ist die Verwendung pastöser Konsistenzen.				
B 5.4	Ist sichergestellt, dass sofern bei Töpferarbeiten Glasuren mit Spritzpistolen aufgebracht werden, dies nur an einem geeigneten Spritzstand mit Schutzbrille und Schutzhandschuh geschieht?				
B 5.5	Ist gewährleistet, dass Essgeschirr und Trinkgefäße nur mit Glasuren versehen werden, die keine Schwermetalle enthalten?				
B 5.6	Werden bei mechanischen Nacharbeiten an gebranntem Ton schnittfeste Handschuhe getragen?				
B 5.7	Wird sichergestellt, dass bei Ton- und Glasurarbeiten nicht gegessen wird und die Kleidung und Hände anschließend gründlich gereinigt werden?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 5.8	<p>Ist sichergestellt, dass beim Brennen von Ton- und Glasurarbeiten der Brennofen in einem Raum steht, der gut zu lüften ist?</p> <p>Hinweis: Der Brennofen sollte möglichst in einem gesonderten Raum aufgestellt sein. Bei der Aufstellung in Unterrichtsräumen muss bei der Verwendung von Flussmitteln oder schwermetallhaltiger Glasuren die Abluft über ein Rohrsystem ins Freie geleitet werden!</p>				
B 5.9	<p>Ist sichergestellt, dass wegen der Oberflächentemperatur moderner Brennöfen (bis zu 150° C) sich SchülerInnen nicht am Ofen verbrennen und keine Gegenstände auf dem Ofen oder in unmittelbarer Nähe abgelegt werden?</p>				
B 5.10	<p>Wird bei der Verwendung von härtenden Knetmassen (Fimo, Cernit Nr. 1) darauf geachtet, dass die Masse nicht überhitzt wird?</p> <p>Hinweis: Bei Temperaturen über 180° C werden Salzsäuredämpfe frei!</p>				
B 5.11	<p>Wird bei Trocknen größerer Mengen Knetmasse, wegen der austretenden Weichmacher, auf ausreichende Lüftung geachtet?</p>				
B 5.12	<p>Wird beim Einsatz von UV-Leuchten darauf geachtet, dass man sich so wenig wie möglich dieser Strahlung aussetzt?</p> <p>Hinweis: UV-Licht wird z.B. bei verschiedenen Klebverfahren und in der Siebdrucktechnik sowie bei der Härtung von Acrylglasklebern eingesetzt!</p>				
B 5.13	<p>Wird beim Einsatz von leistungsstarker UV-Lichtquellen wegen möglicher Ozonbildung auf ausreichende Lüftung geachtet?</p>				